

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Band:** 37 (1962)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Aus dem Nationalrat

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Gegen die Bodenteuerung

P. Steinmann reichte am 3. März 1962 im Nationalrat folgende Motion ein:

«Die steten Steigerungen der Boden- und Liegenschaftspreise haben in den letzten Jahren Ausmaße angenommen, die weitherum Beunruhigung, lautes Mißfallen und Besorgnisse hervorgerufen haben. Es bestehen starke Befürchtungen über den ferneren Verlauf weiterer Preiserhöhungen und ihrer volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Es sind Preiserhöhungen festzustellen, wie sie sonst auf keinem Gebiet unserer Volkswirtschaft sich ergeben.

Der Bundesrat wird darum eingeladen, die aus dieser Entwicklung sich notwendig ergebenden Probleme einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und den eidgenössischen Räten hierüber Bericht zu erstatten.

Es soll insbesondere geprüft werden:

- a) welche Folgen sich aus den enormen Landwertsteigerungen für die Erstellung von Neubauwohnungen ergeben;
- b) welche Auswirkungen die massiven Wertsteigerungen von bebauten Liegenschaften auf die Wohnkosten, auf die Kosten für Geschäfts- und Werkstattmieten und auch für die Mieten von Verkaufsräumen ergeben;
- c) wie weit diese landesinternen Wertsteigerungen den Wert des Schweizer Frankens beeinflussen;
- d) in welchem Ausmaß diese Wertsteigerungen auf Bauland und bebauten Liegenschaften den Index der Lebenshaltungskosten beeinflussen.

Der Bundesrat wird ersucht, sich darüber auszusprechen, wie er die fernere Entwicklung in diesen Fragen beurteilt.

Der Bundesrat wird auch eingeladen, den eidgenössischen Räten zu berichten, welche Maßnahmen er für geeignet ansieht, der wilden Aufwärtsentwicklung der Preise von Boden und bebauten Liegenschaften, dieser heute geradezu bedrohlichen Entwicklung, mit Erfolg entgegenzuwirken.»

In der *Fragestunde vom 19. Juni 1962* stellte Max Weber folgende Frage an den Bundesrat:

«Am 11. Dezember 1958 ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement der Bericht einer Studienkommission, die zur Prüfung der Postulate Spühler und Freimüller betreffend Bekämpfung der Bodenspekulation eingesetzt worden war, eingereicht worden. Ist der Bundesrat bereit, die darin enthaltenen konkreten Vorschläge, besonders die Einführung einer Sperrfrist, aufzunehmen und den eidgenössischen Räten demnächst eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten?»

### Verstärkung des Mieterschutzes

Wüthrich postuliert die Überführung eines verstärkten Mieterschutzes ins ordentliche Recht:

«Infolge der Zunahme der Bevölkerung, der andauernden Verteuerung der Bodenpreise, des Anstieges der Baukosten sowie der zunehmenden Verstädterung ist zweifellos damit zu rechnen, daß die Lage der Mieter in Zukunft noch schwieriger wird.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, zu prüfen, ob nicht der Schutz der Mieter vor ungerechtfertigter Kündigung im ordentlichen Recht verstärkt werden sollte.»

Bundesrat von Moos äußert sich zu der vom Postulanten aufgeworfenen rechtspolitischen Frage. Unser Privatrecht wird vom Gedanken der Freiheit bestimmt. In allen seinen Zweigen ist die Freiheit zur Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, das bestimmende Moment. Mit diesem Grundsatz steht das Postulat nicht unbedingt im Einklang. Auf dem Gebiet des

Wohnungswesens mußte Notrecht eingeführt werden, dem später Sonderbestimmungen folgten, die heute noch in den Bundesvorschriften über die Lockerung der Mietzinskontrolle enthalten sind. Auch wenn man von einem Notbehelf spricht, muß geprüft werden, ob die verfassungsmäßige Grundlage für eine Verstärkung des Mieterschutzes vorhanden ist. Die heutigen Bestimmungen sind aus dem Vollmachtenrecht übernommen und durch außerordentliche Verfassungszusätze befristet verlängert worden. Für neue Maßnahmen bietet die Verfassung keine Rechtsgrundlage. Der Abbau der Preiskontrollmaßnahmen hat ein buntscheckiges Bild des Mieterschutzes in der Schweiz ergeben, und es wäre ein fragwürdiges Unternehmen, hier neue Regelungen für das ganze Land zu suchen. Die Erfahrungen aus der ersten Nachkriegszeit stimmen gegenüber dem Postulat skeptisch. Die Frage soll immerhin geprüft werden. Der Bundesrat ist, auch um das friedliche Sessionsende nicht zu stören, bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Der Rat ist mit der Überweisung stillschweigend einverstanden.

### Gegen den Hinauswurf schweizerischer Mieter

Nationalrat Erwin Schwendinger, Herisau, hat die nachstehende Interpellation eingereicht:

«Durch den außerordentlichen Druck auf dem Wohnungsmarkt, zum Teil verursacht durch die Anwesenheit von über einer halben Million ausländischer Arbeitskräfte, werden Liegenschaftsbesitzer dazu verleitet, von Einheimischen besetzte Wohnungen zu räumen, um sie lukrativer an eine Mehrzahl von Fremdarbeitern zu vermieten.

Was für Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um auf gesetzlicher Grundlage den Hinauswurf von einheimischen Mietern zum Zwecke der Vermietung von Wohnungen an ausländische Arbeitskräfte zu verhindern?»

### Postulat P. Steinmann

Den Geschäftsberichten des Bundesrates ist seit einer Reihe von Jahren zu entnehmen, daß jährlich dem Bunde größere Summen von früher ausgerichteten Subventionen für Wohnbauten zurückbezahlt werden.

Damit werden diese Bauten offenbar von den Subventionsbedingungen befreit, unter anderem von der Beibehaltung der festgesetzten Mietzinse. Diese Wohnungen werden damit auch den Familien entzogen, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse auf eine Wohnung zu tragbaren Mietzinsen angewiesen sind.

Der Bundesrat wird ersucht, geeignete Vorkehren zu treffen, daß mit Bundesmitteln erstellte Wohnbauten ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten bleiben können. Es soll auch verhindert werden, daß solche Wohnbauten Objekte spekulativen Liegenschaftenshandels werden können. Weiter sollte auch geprüft werden, wie zurückbezahlte Subventionsbeiträge neuerdings der Verbilligung von Wohnneubauten zugeführt werden können.

### St. Gallen

«Bauland ist Spekulationsobjekt erster Ordnung geworden, wandert mit unverantwortlich hohem Gewinn von einer Hand zur andern und erreicht damit Preise, die für soziale Bau-genossenschaften kaum mehr tragbar sind. Ich möchte zu diesem Problem in meiner Chronik als Beispiel nur die Zeitungsmeldung festhalten, daß eine Gemeinde – es wird sich wohl um St. Gallen handeln – einem Landwirt für den Er-